

# Erzherzog Johann

als deutsches Reichs-Oberhaupt und die Deputation der Frankfurter  
National-Verammlung.



Endlich scheint der Streit zwischen der demokratischen (Volks-) und monarchischen (Fürsten-) Partei, welcher die deutsche Einigkeit schon in ihrer ersten Lebensperiode zu vernichten drohte, auf eine friedliche Weise gelöst zu sein. In der 27. Sitzung der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main wurde mit 436 Stimmen Erzherzog Johann von Oesterreich zum deutschen Reichsverweser gewählt.

In Folge dieses Wahlergebnisses folgte dreimaliges stürmisches Hoch! Hierauf sprach der Präsident von Gagern: „Ich proklamire also hiermit den Erzherzog Johann von Oesterreich als Reichsverweser für Deutschland. Er sei Verkünder unserer Einheit, Bewahrer unserer Freiheit, der Wiederhersteller von Ordnung und Vertrauen.“ Eine Deputation von 7 Männern begibt sich nach Wien zum Erzherzog Johann, nämlich: v. Andriani aus Wien, Fuchs von Frankfurt, Raveaux von Köln, Franke von Schleswig, von Saucken von Larpuschau, Rotenhan von München, und Hecksher von Hamburg.

Wenn noch Jemand an der volksthümlichen Gesinnung unsers verehrungswürdigen Erzherzogs zweifeln wollte, so muß das Vertrauen, welches die Vertreter der deutschen Nation ihm durch diese Wahl beweisen, jedes weitere Mißtrauen vernichten. Männer der äußersten Linken, die sich zur radikalen Partei bekennen, und selbst republikanischen Prinzipien huldigen, wie Blum, Raveaux u. a., gaben mit Enthusiasmus ihre Stimmen ab. — In den Räumen der St. Paulskirche zu Frankfurt hallte das Echo jener denkwürdigen Worte wieder, welche Erzherzog Johann zu einer Zeit, wo der Gedanke an ein einiges Deutschland noch Hochverrath war, aussprach: „Kein Oesterreich, kein Preußen, kein Baiern, sondern ein einiges starkes Deutschland.“ Aber nicht durch Worte allein, auch durch Thaten, ja durch sein ganzes Leben beweist der edle Prinz seine Sympathien für das Volk.

Durch seine Gesinnung, seine Lebensweise, durch die zartesten Bande der Liebe, gehört er uns an. — Dem freisinnigen, biedern deutschen Fürsten behagte stets die freie Luft der Steirer- und Tiroler-Alpen besser, als die drückende Atmosphäre des Hofes. Nur die Liebe zum Volke konnte ihn bewegen, seine Ruhe, sein Glück, das er im Still-leben seiner Familie fand, zum Opfer zu bringen, und in unsere Mitte zu eilen.

So wie sein Ahn Maximilian I. der letzte ritterliche, ist Johann der erste volksthümliche Fürst Deutschlands. Verkennen wir nicht, welche große Opfer er uns gebracht hat, und vertrauen wir ihm daher vollkommen; er allein ist der Mann, der den Willen und die Kraft besitzt, das schwankende Schiffelein deutscher Eintracht mit kräftiger Hand durch die Wogen der sturmbewegten Zeit in den Hafen des Glücks und der Ruhe zu führen.

Nur mit einem solchen echten Freunde des Volkes an der Spitze, können wir Heil und Rettung erwarten. Ganz Europa empört sich gegen monarchischen Despotismus, und die begeisterte Idee für Freiheit und Recht durchströmt alle Nationen bis in ihre untersten Schichten. Der Geist der Demokratie schwingt seine Fittige über die ganze civilisirte Welt, und keine Macht ist im Stande seinen reißend schnellen Flug zu hemmen. Unser Heil liegt in seinen Händen, keine Epoche war so schön, wie diese, um vor den Augen der Welt, welche ihre Blicke auf uns heftet, die ganze Fülle unserer Energie zu entfalten. Wir sind es unseren Nachkommen, wir sind es unserem Ruhme, wir sind es der Vorsehung schuldig, die uns zum Range einer der ersten Nationen erhoben hat. Einig und fest, stolz und bestimmt wollen wir alle, so weit die deutsche Zunge reicht, unsern Feinden die Stirne bieten. Wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten haben hievon gleiches Interesse. Wahren wir daher unsere Einheit, denn nur in ihr liegt die deutsche Kraft. Ferne sei es von uns, daß wir wieder dem alten System angehören. Ein uneiniges, in winzige Theile zersplittertes, von jeder großen Idee zurückgeschrecktes, vom Auslande verachtetes Volk, war das deutsche Volk, das unter dem Drucke der Bundesakte seufzte, denn nur eine Ruhe war ihm vergönnt — die Ruhe des Kirchhofes. Darum hoch das einige, starke, freie Deutschland, hoch Deutschlands Verweser, Erzherzog Johann.

Johann Lachner,  
Josephstadt Nr. 45.

# Vertrag

als bester Reichs-Vertrag und die Gewissheit der Staatlichkeit

## Einleitung

Wir, die Unterzeichneten, haben durch die Gnade Gottes und die Unterstützung der Fürsten und Herren, die uns zu diesem Vertrag beigetragen haben, die folgenden Artikel beschlossen:

Artikel I. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Freiheiten der Reichsstände zu wahren und zu verteidigen.

Artikel II. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsgesetze zu befolgen und die Reichssteuer zu zahlen.

Artikel III. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsarmee zu unterstützen und die Reichslandwehr zu organisieren.

Artikel IV. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsdiplomatie zu unterstützen und die Reichsbeziehungen zu pflegen.

Artikel V. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel VI. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel VII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel VIII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel IX. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel X. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XI. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XIII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XIV. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XV. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XVI. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XVII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XVIII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XIX. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XX. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XXI. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XXII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XXIII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XXIV. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XXV. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XXVI. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XXVII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.

Artikel XXVIII. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsverwaltung zu unterstützen und die Reichsämter zu organisieren.

Artikel XXIX. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsjustiz zu unterstützen und die Reichsgerichte zu organisieren.

Artikel XXX. Die Parteien verpflichten sich, die Reichsfinanz zu unterstützen und die Reichsfinanzen zu organisieren.